Beschlussvorlage

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2025/0631
öffentlich

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow im Bereich der Gemarkungen Hagenow, Zapel und Scharbow - Windenergievorhaben "Hagenow Ost"

Fachbereich:	*Datum*
Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	26.03.2025
Beteiligte Fachbereiche:	*Verantwortlich:*
	Wiese, Dirk

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr (Vorberatung)	08.04.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	08.05.2025	N
Stadtvertretung der Stadt Hagenow (Entscheidung)	22.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag

Dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hagenow im Änderungsbereich des beigefügten Lageplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen wird zugestimmt.

Problembeschreibung/Begründung:

Begründung

Mit diesem Antrag sollen die Weichen für ein Planungsvorhaben der Erneuerbaren Energien durch Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet von Hagenow gestellt werden. Das Windpotenzialgebiet „Hagenow Ost“ ist derzeit nicht in der Flächenkulisse für Windenergiegebiete des 4. Entwurfes zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) enthalten. Mit dem Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans soll das in der Anlage dargestellte Gebiet in den Gemarkungen Hagenow, Scharbow und Zapel im Zuge einer Zusammenarbeit der Stadtwerke Hagenow GmbH und der Mea-Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH mit Bereitstellung u.a. von Flächen der Stadt Hagenow entwickelt werden.

Nach Behandlung in den Gremien der Stadt Hagenow ist eine frühzeitige Informationsveranstaltung geplant.

Finanzielle Auswirkungen		Ja		X	Nein
Maßnahme des		Ja			Nein

Ergebnishaushaltes					
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein

Höhe der geplanten Mittel	€
Mehrbedarf	€
Gesamtkosten	€

Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto
	€			
	€			

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlage/n

1	Schreiben Windenergie (öffentlich)
2	Anlage Lageplan (öffentlich)

mea · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Bürgermeister Stadt Hagenow
Herrn Thomas Möller
über
Stadtverwaltung Hagenow
Lange Straße 28-32
19230 Hagenow

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
hi - od

ANSPRECHPARTNER
Herr Hinrichs

TELEFON
0385 . 755-2593

FAX
0385 . 755-2340

E-MAIL
torsten.hinrichs@wempro.de

DATUM
31.03.2025

SEITE/UMFANG
1/8

ANLAGEN
Lageplan

Windenergievorhaben „Hagenow Ost" – Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow im Bereich der Gemarkungen Hagenow, Zapel und Scharbow

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Möller,
sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,

hiermit beantragen wir die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow im Änderungsbereich gemäß beigefügtem Lageplan zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen.

Ziel ist die Schaffung und Begrenzung eines arrondierten Windenergiegebietes unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Hagenow.

1. Planungsinhalt

Für den Änderungsbereich (siehe beigefügtem Lageplan) mit einer Größe von ca. 97,9 ha soll ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

Gemäß § 9a Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPlG) i. V. m. § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) soll in der Änderung textlich festgelegt werden, dass ein Überragen der Grenzen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" durch die Rotorblätter von Windenergieanlagen zulässig ist.

HAUSADRESSE
mea Energieagentur
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2340
Internet: www.mea-energieagentur.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dipl.-Kfm. Thorsten Erke
Dipl.-Ing. Torsten Hinrichs

SITZ DER GESELLSCHAFT
Schwerin

HANDELSREGISTER
Amtsgericht Schwerin
B 5159

BANKVERBINDUNG
Commerzbank AG
IBAN DE03 1408 0000 0252 5227 00
BIC DRESDEFF140

mea 1001-1505 April 2024

Die im Änderungsbereich befindlichen zwei Feldgehölzflächen sollen wie bisher als Flächen für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b BauGB dargestellt werden.

2. Planungsanlass

Um neue und nachhaltige Wege in der kommunalen Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Projekten zu beschreiten, fanden bereits seit dem Jahr 2023 Abstimmungen zu einer Zusammenarbeit zwischen der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH und der Stadt Hagenow statt.

Das Windpotenzialgebiet „Hagenow Ost", erfüllt die geltenden landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie die Kriterien zum regionalen Handlungsspielraum gemäß 4. Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie des RREP WM.

Das vorgesehene Projekt wird mit getragen von der Stadt Hagenow, die Eigentümerin eines Teils der Flächen ist und der Stadtwerke Hagenow GmbH. Es ist vorgesehen, zwischen der gemeinsamen, noch zu gründenden Betreibergesellschaft für das geplante Windenergieprojekt, der „Energiepark Hagenow Ost GmbH & Co. KG", und der Stadt Hagenow einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Die im Planungsgebiet gelegenen Eigentumsflächen der Stadt Hagenow werden bevorzugt mit Windenergieanlagen beplant, um einen möglichst hohen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Projekt für die Stadt Hagenow sicherzustellen.

Die zu gründende Betreibergesellschaft ist ein Beteiligungsunternehmen der Stadtwerke Hagenow, die eine 100-prozentige Beteiligungsgesellschaft der Stadt Hagenow sind, und der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH, die eine 100-prozentige Tochter der WEMAG AG Schwerin und somit ebenfalls vollständig kommunal ist. Die Stadtwerke Hagenow werden zukünftig 30 % der Gesellschaftsanteile an der Betreibergesellschaft halten.

Durch diesen weitreichenden kommunalen Betreiberansatz steht das Projekt vollständig im Einklang mit den landes- und bundespolitischen Zielen der kommunalen Wertschöpfung im Rahmen der Energiewende.
Die enge Zusammenarbeit mit der Stadt Hagenow soll einen Grundpfeiler der Entwicklung des Projektes bilden. Hierdurch soll der lokale Mehrwert des Vorhabens in den Vordergrund gerückt werden.
Hierzu soll die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise verfolgt werden:

- Bildung einer kommunal geprägten Betreibergesellschaft unter Beteiligung der Stadtwerke Hagenow und der mea.
- Die Projektentwicklung des Windprojektes „Hagenow Ost" wird auf Kosten und Risiko der mea weiter vorangetrieben. Die mea koordiniert

das Genehmigungsverfahren und beauftragt geeignete Planungsbüros und Gutachter mit der Erstellung der Planungs- und Antragsunterlagen und den hierfür noch benötigten Fachgutachten.

- Die Stadtwerke Hagenow werden bereits zum Gründungszeitpunkt an der Betreibergesellschaft beteiligt uns sind von Anfang an aktiv an der Entwicklung des Projektes beteiligt.
- Die mea beantragt (vorliegend) die erforderlichen Beschlussfassungen der Stadtvertretung über die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Änderungsbereich. Die Verwaltung soll mit der Prüfung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beauftragt werden. Die Bürger der Gemeinden sind frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen.
- Die mea wird die erforderlichen ministeriellen Zustimmungen und etwa erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen für das Projekt einholen. Hierzu wird die mea alle erforderlichen Unterlagen und Berechnungen erstellen und erforderlichenfalls den von der Rechtsaufsicht mit der Projektprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfern zur Bewertung des Windparkprojektes zur Verfügung stellen.
- Soweit erforderlich, wird die mea sich an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit den genehmigten Windenergieanlagenstandorten im Auftrag der Projektgesellschaft beteiligen und die hierfür erforderlichen Gebotssicherheiten stellen.

3. Räumliche Konkretisierung

Die unter Berücksichtigung des städtebaulichen Kontexts ermittelte windenergetisch nutzbare Fläche wurde bereits an die Rahmenbedingungen vor Ort angepasst.

Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich im Norden des Stadtgebietes Hagenow im Bereich der Gemarkungen Hagenow, Zapel und Scharbow. Die nächstgelegenen Ortslagen sind Scharbow, Bellevue, Viez, Sudenwinkel, Hagenow-Kietz, Granzin bei Hagenow und Zapel.

Bei der Begrenzung des Änderungsbereiches werden § 9a Abs. 5 LPlG sowie die landesweit verbindlichen Ausschlusskriterien für Windenergiegebiete an Land eingehalten. Dies umfasst einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 BauGB als Innenbereich einzustufen sind, als auch 800 m zu Einzelhäusern im Außenbereich. Im Osten wird das Gebiet durch die Waldfläche „Große Bekow" begrenzt.

Das Gebiet wird durch die bereits bestehende Hochspannungstrasse vorbelastet und wird durch die geplante erdverlegte Höchstspannungstrasse „SuedOstLink“ von 50Hertz weiter überplant. Zur genauen Standortplanung der WEA und dem genau geplanten Trassenverlauf der „SuedOstLink“ sowie zum Bauablauf und Koordination steht die mea bereits im Austausch mit 50Hertz.

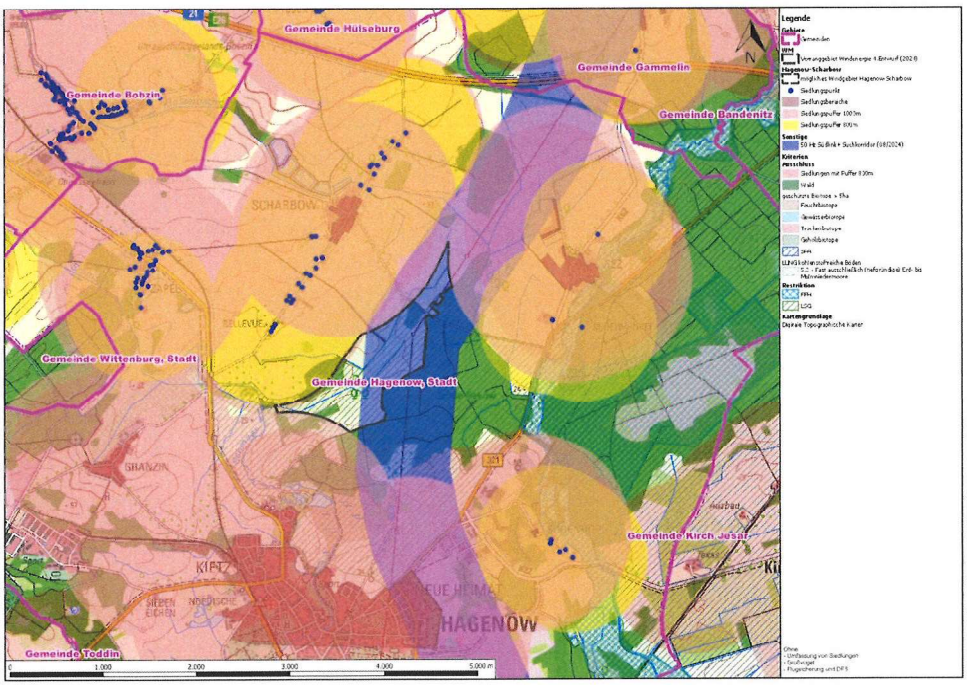

Die Fläche wird derzeit als Grünland und Ackerfläche genutzt. Im nördlichen Teil sowie im Süden des Änderungsbereiches befindet sich jeweils ein Feldgehölz. Der Änderungsbereich grenzt im Osten an das Waldgebiet „Große Bekow“, im Westen an ein weiteres Feldgehölz sowie an weitere landwirtschaftliche Flächen. Das Gebiet wird vom Scharbower Abzugsgraben und anderen Gewässern 2. Ordnung durchflossen. Durch das Gebiet verläuft außerdem ein Weg, der von Scharbow zur Bundesstraße 321 führt.

Da nur ein geringer Teil der Fläche der Bewirtschaftung entzogen wird, ist die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

4. Einordnung in den raumordnerischen Kontext

Das RREP WM wurde vom OVG Greifswald am 15.11.2016 „hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen inzident für unwirksam erklärt (vgl. Urteil des OVG Greifswald im Verfahren WKA Kladrum

– Plan 8./. StALU WM; Aktenzeichen: 3 L 144/11). Mithin stehen der Windenergienutzung im Außenbereich derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegen."[1]

In § 3 Abs. 1 Windenergiebedarfsflächengesetz (WindBG) sind für jedes Bundesland verbindliche Flächenbeitragswerte bis zum 31.12.2027 und bis zum 31.12.2032 festgelegt. Die Flächenbeitragswerte für Mecklenburg-Vorpommern sind gem. § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) als regionale Teilflächenziele für die Planungsregionen festgelegt. Demnach sind in der Planungsregion Westmecklenburg bis zum 31.12.2027 1,4 % der Regionsfläche und bis zum 31.12.2032 2,1 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Rechtskräftige Bauleitplanungen für Windenergiegebiete sollen bei der Ausweisung einbezogen werden.
Im 4. Entwurf (April 2024) zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM sind vorläufige Vorranggebiete Windenergie im Umfang von 2,1 % der Regionsfläche dargestellt, um das regionale Teilflächenziel bis zum 31.12.2032 zu erreichen.

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB sind außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG Windenergieanlagen auch noch als sonstige Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, wenn der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel erreicht wurde.

Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht gem. § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie-Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Gegenwärtig ist der Flächenbeitragswert im RREP WM nicht erreicht, lediglich 1,09% der Regionalplanfläche stehen derzeit der Windenergie zur Verfügung.

Gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG zählen Sondergebiete und mit diesen, vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als Windenergiegebiete und stellen dementsprechend einen vollwertigen Beitrag zur Erreichung der im WindBG vorgegebenen Flächenziele dar.

Durch die geplante Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung" in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow kann die Stadt Hagenow einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele für Windenergieanlagen an Land gem. § 4 Satz 1 Nr. 1 EEG 2023 und zur Verbesserung einer nachhaltigen und lokalen Energieversorgung leisten. Hierfür ist der vom Gesetzgeber für Verfahren nach § 245e Abs. 5 BauGB eingeräumte Anwendungszeitraum (seit dem 14.01.2024) bis zum 31.12.2027 nutzbar.

[1] https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/RREP-WM-2011/, Abrufdatum: 24.03.2025.

5. Akzeptanz für die Energiewende

Durch die Anwendung von § 6 EEG 2023 kann der geplante Windpark dazu beitragen, die Attraktivität der Anrainerorte als Wohn- und Arbeitsstandort zu erhalten und weiter auszubauen. Zur Steigerung der Akzeptanz erklärt sich der Antragsteller daher bereits heute bereit, die Möglichkeiten des § 6 EEG 2023 voll auszuschöpfen und die vorgesehene umlagefreie Abgabe von 0,2 Cent je produzierter Kilowattstunde an die im Umkreis von 2,5 Kilometern um eine Windenergieanlage gelegenen Gemeinden zu entrichten.

Der exakte Flächenanteil der jeweiligen Gemeinde wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Standorte der Windenergieanlagen ermittelt. Der 2,5-Kilometer-Umkreis um den Änderungsbereich umfasst zu 94,58 % das Stadtgebiet Hagenow. Daher ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass die angebotenen Zahlungen ganz überwiegend der Stadt Hagenow zukommen werden.

Unter Berücksichtigung der vor Ort herrschenden Windhöffigkeit produzieren moderne Windenergieanlagen ca. 18.000.000 bis 20.000.000 kWh klimaneutrale Energien pro Jahr. Das entspricht einer Abgabe von ca. 36.000 bis 40.000 € pro Windenergieanlage pro Jahr überwiegend an die Stadt Hagenow.

Die vereinnahmten Gelder sollen insbesondere dazu beitragen, die Akzeptanz der erneuerbaren Energien vor Ort zu steigern. Die Einnahmen sind umlagenbefreit und können so direkt dazu verwendet werden, die Lebensqualität in einem modernen und nachhaltigen Gemeindeumfeld langfristig und stetig zu verbessern.

Neben den oben genannten Punkten will die Antragstellerin darüber hinaus weitere, auf die individuelle Situation vor Ort abgestimmte, akzeptanzsteigernde Maßnahmen fördern.

Hier bieten sich verschiedene risikofreie und unternehmerisch risikoreichere Varianten der Beteiligung an, die im Rahmen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Abstimmung mit den Standortgemeinden zur Umsetzung kommen können und Teil des Gesamtkonzepts sein sollen.

Im Vordergrund muss hierbei jedoch die Steigerung der Akzeptanz in der Bürgerschaft stehen, so dass ein vertiefender Austausch über die individuellen Anforderungen vor Ort aus Sicht der Antragstellerin einer Entscheidung zur Beteiligungsform vorangestellt sein sollte. Wir empfehlen hierzu auch, die Expertise der Landesenergie- und Klimaschutzagentur des Landes

Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen und gemeinsam eine maßgeschneiderte Lösung zu entwerfen. In den Vorgesprächen wurden hierzu Möglichkeiten der Förderung eines lokalen Stromproduktes der Stadtwerke Hagenow diskutiert, welches mit einem Fixbetrag pro genehmigter Windenergieanlage von der Betreibergesellschaft zukünftig gestützt wird.

6. Zielabweichungsverfahren

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 14. Januar 2024 wurden durch die Gemeindeöffnungsklausel des § 245e Abs. 5 BauGB die rechtlichen Voraussetzungen für eine von einem Ziel der Raumordnung abweichende gemeindliche Ausweisung von Windenergiegebieten geschaffen:

> *„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist,* ***soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden****, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt."*

Die Antragstellerin bittet im Zusammenhang mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls um Beantragung der Zielabweichung gemäß § 245e Abs. 5 BauGB. Die hierzu erforderlichen Antragsunterlagen werden von der Antragstellerin erarbeitet und der Stadt Hagenow zur Verfügung gestellt.

Durch die vorab beschriebenen Planungen und Maßnahmen kann die Stadt Hagenow die kommunalen Interessen unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Rahmenbedingungen bestmöglich umsetzen, wirtschaftliche Wertschöpfung für sich erschließen und einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Für vertiefende Erläuterungen des Vorhabens stehen wir Ihnen und den kommunalen Gremien selbstverständlich gern jederzeit zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich für Terminabstimmungen an unsere Frau Oddey unter 0385 755 2714.

Mit freundlichen Grüßen

mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Anlage

Lageplan
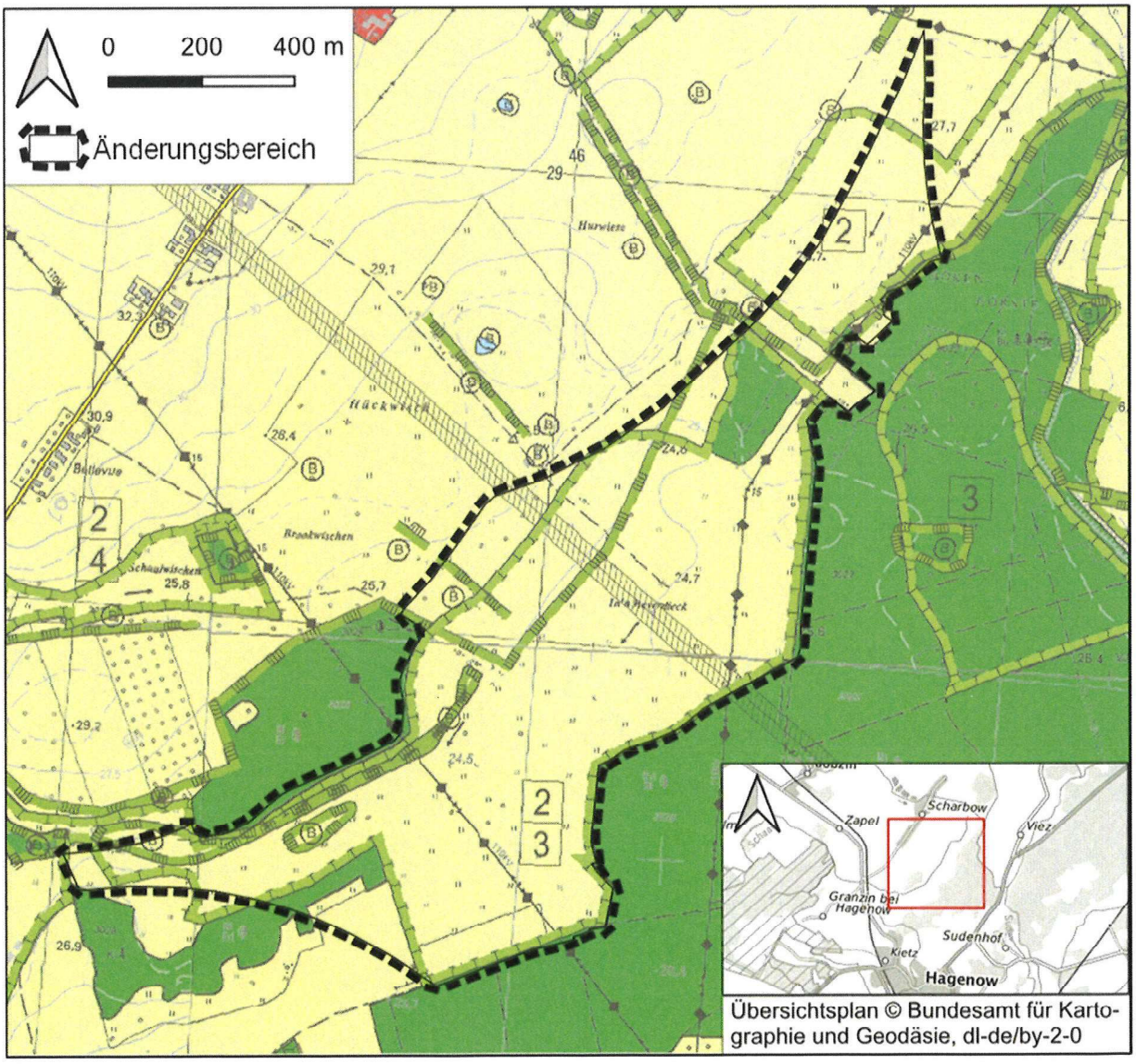
Kartengrundlage: Flächennutzungsplan der Stadt Hagenow nach der 4. Änderung, Neufassung Mai 2021